



Rechnungshof
Österreich

Unabhängig und objektiv für Sie.

Bericht des Rechnungshofes

Gewährung von Ausgleichszulagen
in der Pensionsversicherung;
Follow-up-Überprüfung

III-137 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXVI. GP

Reihe BUND 2018/26



Vorbemerkungen

Vorlage

Der Rechnungshof erstattet dem Nationalrat gemäß Art. 126d Abs. 1 Bundes–Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei einer Gebarungsüberprüfung getroffen hat.

Berichtsaufbau

In der Regel werden bei der Berichterstattung punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3) sowie die allfällige Gegenäußerung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht. Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf– und Abrundungen.

Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes „<http://www.rechnungshof.gv.at>“ verfügbar.

IMPRESSUM

Herausgeber: Rechnungshof
1031 Wien,
Dampfschiffstraße 2
<http://www.rechnungshof.gv.at>

Redaktion und Grafik: Rechnungshof
Herausgegeben: Wien, im Mai 2018

AUSKÜNFTE

Rechnungshof
Telefon (+43 1) 711 71 - 8644
Fax (+43 1) 712 49 17
E-Mail presse@rechnungshof.gv.at

[facebook/RechnungshofAT](https://www.facebook.com/RechnungshofAT)
Twitter: @RHSprecher

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	3
Kurzfassung	5
Kenndaten	7
Prüfungsablauf und –gegenstand	8
Einheitlichkeit der Vollziehung	9
Einleitung	9
Interpretation des Antragsprinzips und Rückwirkung	10
Anrechnung des geschuldeten Unterhalts	11
Unterhaltsansprüche von Kindern gegen den überlebenden Elternteil	12
Einbeziehung der Witwenpension	14
Anrechnung der Leistungen von Lebensgefährten	15
Einzelfragen zum anrechenbaren Einkommen	16
Zeitliche Wirksamkeit der Anrechnung	17
Rechtsfolgen von Auslandsaufenthalten	18
Zusammenfassung	19
Steuerung der Vollziehung durch die Verwaltung	19
Verfahrensdauer	19
Antrags- und Erledigungsstatistik	21

Überprüfung der Fehlerquote _____	22
Effektivität der Kontrollen _____	23
Aufsicht des Bundes _____	23
Grundsatzfragen der Ausgleichszulage _____	25
Entwicklung einer längerfristigen Strategie zur weiteren Entwicklung der Ausgleichszulage _____	25
Bezieherinnen und Bezieher ausländischer Pensionen _____	26
Gleichzeitiger Bezug mehrerer Pensionsleistungen _____	28
Rezeptgebührenbefreiung _____	29
Schlussempfehlungen _____	31

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz; BGBl. Nr. 189/1955 i.d.g.F.
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BMG	Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76/1986 i.d.g.F.
BSVG	Bauern–Sozialversicherungsgesetz; BGBl. Nr. 559/1978 i.d.g.F.
bzw.	beziehungsweise
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union
EUR	Euro
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
Hauptverband	Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
IT	Informationstechnologie
Mio.	Million(en)
Nr.	Nummer
OGH	Oberster Gerichtshof
PVA	Pensionsversicherungsanstalt
rd.	rund
RH	Rechnungshof
SVB	Sozialversicherungsanstalt der Bauern
TZ	Textzahl(en)
VZÄ	Vollzeitäquivalent(e)
z.B.	zum Beispiel
ZEPTA	Zukunftsorientierte, einheitliche, prozessoptimierte und trägerübergreifende Anwendung

Bericht des Rechnungshofes

Gewährung von Ausgleichszulagen in der Pensionsversicherung;
Follow-up-Überprüfung



Wirkungsbereich

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und
Konsumentenschutz

Gewährung von Ausgleichszulagen in der Pensionsversicherung; Follow-up-Überprüfung

Kurzfassung

Prüfungsziel

Der RH überprüfte von Mai bis Juni 2017 die Umsetzung von Empfehlungen, die er bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung zum Thema Gewährung von Ausgleichszulagen in der Pensionsversicherung abgegeben hatte (Reihe Bund 2015/9). Diese Angelegenheiten waren bis 7. Jänner 2018 im Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz angesiedelt. Mit Inkrafttreten der BMG-Novelle 2017 ressortieren diese Angelegenheiten im Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz. Der RH überprüfte daher das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, der Adressat der Empfehlungen der Follow-up-Überprüfung ist jedoch das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (beide kurz: **Ministerium**).

Von 13 Empfehlungen des Vorberichts setzte das Ministerium fünf vollständig, eine teilweise und sieben nicht um, der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (**Hauptverband**) von neun Empfehlungen des Vorberichts fünf Empfehlungen vollständig, eine teilweise und drei nicht um, die Pensionsversicherungsanstalt von zwölf Empfehlungen des Vorberichts fünf vollständig, eine teilweise und sechs nicht um sowie die Sozialversicherungsanstalt der Bauern von elf Empfehlungen vier vollständig, eine teilweise und sechs nicht um. ([TZ 1](#), [TZ 22](#))

Umsetzung der Empfehlungen

Das Ministerium, der Hauptverband und die Pensionsversicherungsträger führten in den Jahren 2015 und 2016 mehrere Besprechungen im Arbeitskreis-Pensionsversicherung durch, um die vom RH aufgezeigte unterschiedliche Vollzugspraxis anzugleichen. Bei der Einbeziehung der Witwenpension, bei den Einzelfragen zum

anrechenbaren Einkommen und den Rechtsfolgen von Auslandsaufenthalten war nunmehr eine Vereinheitlichung der Vollzugspraxis sichergestellt. (TZ 6, TZ 8, TZ 10)

Der RH sah in den gesetzten Maßnahmen zur Anrechnung des geschuldeten Unterhalts seine Empfehlung teilweise umgesetzt. Die Empfehlungen zur Interpretation des Antragsprinzips und zur Rückwirkung, zum Unterhaltsanspruch von Kindern gegenüber dem überlebenden Elternteil, zur Anrechnung von Leistungen von Lebensgefährten und zur Änderung der gesetzlichen Regelung der zeitlichen Wirksamkeit der Anrechnung waren zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch offen. Für die Vereinheitlichung einzelner offener Sachverhalte war eine gesetzliche Klarstellung bereits zugesagt. (TZ 3, TZ 4, TZ 5, TZ 7, TZ 9)

Das Ministerium und die Pensionsversicherungsanstalt setzten die Empfehlungen bezüglich der Entwicklung der Bezieherinnen und Bezieher von Ausgleichszulagen zu ausländischen Pensionsleistungen (EWR-Ausgleichszulagen) und zur Prüfung der Anspruchsberechtigung von Bezieherinnen und Beziehern ausländischer Pensionen um. (TZ 18, TZ 19)

Die Empfehlungen an die Pensionsversicherungsanstalt und die Sozialversicherungsanstalt der Bauern zur Entwicklung und Einführung einer Antrags- und Erledigungsstatistik zur Ausgleichszulage blieben hingegen ebenso offen wie die Empfehlung an das Ministerium, eine Strategie zur Entwicklung der Ausgleichszulage zu erarbeiten. (TZ 12, TZ 13, TZ 17)

Empfehlungen

Der RH bekräftigte die nicht oder nur teilweise umgesetzten Empfehlungen des Vorberichts. Dies betraf insbesondere Maßnahmen für eine einheitliche Vollziehung und zur Einführung einer Antrags- und Erledigungsstatistik sowie die Entwicklung einer Strategie zur Weiterentwicklung der Ausgleichszulage. (TZ 22)

Bericht des Rechnungshofes

Gewährung von Ausgleichszulagen in der Pensionsversicherung;
Follow-up-Überprüfung



Kenndaten

Gewährung von Ausgleichszulagen in der Pensionsversicherung	
Rechtsgrundlagen	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955 i.d.g.F. Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 559/1978 i.d.g.F.

	2013	2014	2015	2016	Veränderung
	in Mio. EUR				in %
Ausgleichszulagen-Aufwand					
alle Sozialversicherungsträger gesamt	1.005,26	1.017,11	987,68	971,13	-3
<i>davon</i>					
<i>Frauen</i>	636,44	643,26	625,96	616,13	-3
<i>Männer</i>	368,82	373,85	361,72	355,00	-4
Pensionsversicherungsanstalt	688,32	700,70	679,61	671,37	-2
<i>davon</i>					
<i>Frauen</i>	453,49	460,87	447,38	441,39	-3
<i>Männer</i>	234,83	239,83	232,23	229,98	-2
Sozialversicherungsanstalt der Bauern	241,99	240,87	233,57	226,51	-6
<i>davon</i>					
<i>Frauen</i>	134,76	134,82	131,87	128,89	-4
<i>Männer</i>	107,23	106,05	101,70	97,62	-9
Ausgleichszulagenbeziehende					
	Anzahl Personen				in %
alle Sozialversicherungsträger gesamt	229.366	224.209	215.609	211.237	-8
<i>davon</i>					
<i>Frauen</i>	154.378	151.999	145.704	142.824	-7
<i>Männer</i>	74.988	72.210	69.905	68.413	-9
Pensionsversicherungsanstalt	170.631	166.936	160.658	158.325	-7
<i>davon</i>					
<i>Frauen</i>	117.592	115.267	111.131	109.424	-7
<i>Männer</i>	53.039	51.669	49.527	48.901	-8
Sozialversicherungsanstalt der Bauern	41.679	40.503	38.749	37.191	-11
<i>davon</i>					
<i>Frauen</i>	25.340	24.753	23.833	23.046	-9
<i>Männer</i>	16.339	15.750	14.916	14.145	-13

Quelle: Hauptverband

Prüfungsablauf und –gegenstand

- 1 (1) Der RH überprüfte von Mai bis Juni 2017 beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (**Hauptverband**), bei der Pensionsversicherungsanstalt (**PVA**) und der Sozialversicherungsanstalt der Bauern (**SVB**) die Umsetzung von Empfehlungen, die er bei einer vorangegangenen Überprüfung zum Thema Gewährung von Ausgleichszulagen in der Pensionsversicherung abgegeben hatte. Diese Angelegenheiten waren bis 7. Jänner 2018 im Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz angesiedelt. Mit Inkrafttreten der BMG-Novelle 2017¹ ressortieren diese Angelegenheiten im Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz. Der RH überprüfte daher das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, der Adressat der Empfehlungen der Follow-up-Überprüfung ist jedoch das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (beide kurz: **Ministerium**).

Der in der Reihe Bund 2015/9 veröffentlichte Bericht wird in der Folge als Vorbericht bezeichnet.

(2) Zur Verstärkung der Wirkung seiner Empfehlungen hatte der RH den Umsetzungsstand seiner Empfehlungen bei den überprüften Stellen nachgefragt. Das Ergebnis dieses Nachfrageverfahrens findet sich im Internet unter <http://www.rechnungshof.gv.at/berichte/nachfrageverfahren>.

(3) Zu dem im Oktober 2017 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen das Ministerium im Februar 2018, der Hauptverband und die SVB im Jänner 2018 und die PVA im Dezember 2017 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerung an das Ministerium im Mai 2018. Gegenüber dem Hauptverband, der PVA und der SVB verzichtete er auf eine Gegenäußerung.

¹ BGBl. I Nr. 164/2017 vom 28. Dezember 2017, in Kraft getreten am 8. Jänner 2018

Einheitlichkeit der Vollziehung

Einleitung

2 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 5 bis 10) dem Ministerium und dem Hauptverband empfohlen, auf die Verbesserung der Vollziehung der Ausgleichszulage durch die Pensionsversicherungsträger hinzuwirken und insbesondere Maßnahmen für eine Vereinheitlichung der Vollziehung durch die Pensionsversicherungsträger zu setzen; dies insbesondere im Hinblick auf

- die Interpretation des Antragsprinzips,
- die Anrechnung von Unterhaltsansprüchen,
- Einzelfragen beim anrechenbaren Einkommen und
- die Rechtsfolgen von Auslandsaufenthalten.

Er hatte weiters der PVA und der SVB empfohlen, einen trägerübergreifenden Abgleich der Vollzugspraxis durchzuführen und eine Vereinheitlichung herbeizuführen.

(2) Das Ministerium hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass seit Herbst 2015 im Hauptverband laufend Gespräche mit den betroffenen Pensionsversicherungsträgern zu den in der Empfehlung angesprochenen Punkten stattfinden würden. Zum Teil habe sich der Arbeitskreis–Pensionsversicherung bereits auf eine Vereinheitlichung der Vollziehung geeinigt. Mit einem Abschlussbericht sei im ersten Halbjahr 2017 zu rechnen.

Der Hauptverband hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass der Empfehlung des RH Folge geleistet worden sei. Der Hauptverband habe in Ausübung seiner Koordinierungsfunktion Maßnahmen zur Vollziehung durch die Pensionsversicherungsträger im Rahmen des Arbeitskreises–Pensionsversicherung (mehrere bereits durchgeführte bzw. noch geplante Besprechungen) gesetzt.

Die PVA hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass im Rahmen des Arbeitskreises–Pensionsversicherung in regelmäßigen Abständen trägerübergreifend gemeinsam mit dem Ministerium Besprechungen zum Thema Ausgleichszulage und ihre Vereinheitlichung der Vollzugspraxis stattfinden würden. Beispielsweise sei bereits eine einheitliche Vorgehensweise für die Einkommensanrechnung von Aufwandsentschädigungen vereinbart.

Die SVB hatte im Nachfrageverfahren auf die laufenden Gespräche im Arbeitskreis–Pensionsversicherung des Hauptverbands verwiesen.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das Ministerium, der Hauptverband und die Pensionsversicherungsträger in den Jahren 2015 und 2016 mehrere Besprechungen im Arbeitskreis–Pensionsversicherung durchführten, um die aufgezeigte unterschiedliche Vollzugspraxis anzugleichen. In weiterer Folge ging der RH auf die insbesondere vom Ministerium, von der PVA und der SVB getroffenen Maßnahmen zur Vereinheitlichung im Einzelnen ein.

Interpretation des Antragsprinzips und Rückwirkung

3.1 (1) Der RH hatte dem Ministerium, dem Hauptverband, der PVA und der SVB in seinem Vorbericht (TZ 6) empfohlen, für eine einheitliche Vollziehung im Hinblick auf die Interpretation des Antragsprinzips zu sorgen.

(2) Zur Stellungnahme im Nachfrageverfahren siehe **TZ 2**.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Erhöhung laufender Ausgleichszulagen infolge Änderung des Einkommens weiterhin unterschiedlich erfolgte. Die PVA erhöhte weiterhin ausschließlich auf Antrag und frühestens ab dem vor der Antragstellung gelegenen Monatsersten. Die SVB erhöhte die Ausgleichszulagen weiterhin amtswegig ab der Änderung des Einkommens und sah für die Rückwirkung keine Beschränkung vor.

Das Ministerium kündigte eine Neuformulierung des § 296 Abs. 2 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (**ASVG**)² an und beabsichtigte zu prüfen, inwieweit in der gesetzlichen Regelung eine Frist bei der amtswegigen Gewährung bzw. Erhöhung der Ausgleichszulage festgelegt werden könnte. Das Ministerium hielt dies auch aus dem Aspekt gleicher Rechtsfolgen für unabdingbar.

3.2 Der RH stellte fest, dass das Ministerium, der Hauptverband, die PVA und die SVB die Empfehlung für eine einheitliche Vollziehung im Hinblick auf die Interpretation des Antragsprinzips bislang nicht umsetzten. Das Ministerium stellte jedoch eine legistische Klarstellung in Aussicht.

Der RH hielt daher seine Empfehlung gegenüber dem Ministerium, dem Hauptverband, der PVA und der SVB aufrecht. Darüber hinaus empfahl er dem Ministerium, auf die vorgesehene legistische Klarstellung hinzuwirken.

² Bei gleichlautenden Regelungen im ASVG und in den Sondergesetzen erfolgt keine Zitierung der Bestimmungen im Bauern–Sozialversicherungsgesetz (**BSVG**).

3.3

(1) Das Ministerium wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass eine Klarstellung zur zeitlichen Rückwirkung im Falle einer Änderung der Ausgleichszulagenhöhe erst im Rahmen einer der nächsten Novellen des ASVG (und der Parallelgesetze) erfolgen könne.

(2) Laut Stellungnahme des Hauptverbands sei eine einheitliche Vorgehensweise noch nicht sichergestellt. Aufgrund der vom Ministerium beabsichtigten Präzisierung des § 296 Abs. 2 ASVG (und der Parallelbestimmungen) ergebe sich für den Hauptverband derzeit zwar kein weiterer Handlungsbedarf, gegebenenfalls werde er jedoch neuerlich Schritte setzen.

(3) Die PVA verwies auf ihre Stellungnahme zum Vorbericht, wonach sie ihre Vollzugspraxis mit den bestehenden gesetzlichen Vorschriften in Einklang sehe. Sie werde ihre Vorgangsweise erst im Falle einer legislativen Anpassung ändern.

(4) Die SVB werde gemäß ihrer Stellungnahme die vom RH empfohlene legislative Klarstellung abwarten.

Anrechnung des geschuldeten Unterhalts

4.1

(1) Der RH hatte dem Ministerium, dem Hauptverband, der PVA und der SVB in seinem Vorbericht (TZ 7) empfohlen, eine einheitliche Vollziehung im Hinblick auf die Anrechnung von Unterhaltsansprüchen, insbesondere betreffend die Berücksichtigung tatsächlicher oder geschuldeter Unterhaltsleistungen, sicherzustellen.

(2) Zur Stellungnahme im Nachfrageverfahren siehe [TZ 2](#).

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass sich das Ministerium, der Hauptverband und die Pensionsversicherungsträger im Arbeitskreis–Pensionsversicherung im November 2015 darauf einigten, bei Vorliegen eines Unterhaltstitels den geschuldeten Unterhalt, bei Unzumutbarkeit bzw. Aussichtslosigkeit der Einbringung den tatsächlich geleisteten Unterhalt zu berücksichtigen.

Bei Fehlen eines Unterhaltstitels rechnete die PVA den zivilrechtlich gebührenden Unterhalt an, wobei lediglich eine Grobprüfung des Unterhaltsanspruchs, jedoch keine detaillierte Berechnung des Unterhaltsanspruchs erfolgte. Die SVB berücksichtigte in diesem Falle weiterhin nur die tatsächlich geleisteten Unterhaltszahlungen und hielt für ein Abgehen von dieser Vorgehensweise eine entsprechende gesetzliche Änderung für notwendig. Das Ministerium stellte dazu eine legislative Klarstellung in Aussicht.

4.2 Der RH stellte fest, dass das Ministerium, der Hauptverband, die PVA und die SVB die Empfehlung zum geschuldeten Unterhalt teilweise umsetzten. Einerseits bestand nunmehr eine Einigung über die Vollzugspraxis bei Vorliegen eines Unterhaltstitels. Andererseits war die Vorgehensweise bei Fehlen eines Unterhaltstitels weiterhin uneinheitlich.

Der RH hielt daher an seiner Empfehlung an das Ministerium, den Hauptverband, die PVA und die SVB fest, eine einheitliche Vollziehung im Hinblick auf die Anrechnung von Unterhaltsansprüchen, insbesondere bei Fehlen eines Unterhaltstitels, sicherzustellen. Darüber hinaus empfahl er dem Ministerium, auf die vorgesehene legistische Klarstellung hinzuwirken.

4.3 (1) Das Ministerium verwies auf seine Stellungnahme zum Vorbericht, wonach in Fällen ohne Unterhaltstitel — vorbehaltlich einer politischen Akkordierung — der zivilrechtliche Anspruch angerechnet werden könne. Zusätzlich seien jene Fälle zu regeln, bei denen eine Eintreibung des Unterhalts unzumutbar sei.

(2) Der Hauptverband merkte in seiner Stellungnahme an, dass bei Fehlen eines Unterhaltstitels eine einheitliche Vorgehensweise noch offen sei. Das Ministerium habe diesbezüglich eine legistische Klarstellung in Aussicht gestellt. Somit ergebe sich für den Hauptverband derzeit zwar kein weiterer Handlungsbedarf, gegebenenfalls werde er jedoch neuerlich Schritte setzen.

(3) Die PVA verwies auf ihre Stellungnahme zu **TZ 3**.

(4) Die SVB werde gemäß ihrer Stellungnahme die vom RH empfohlene legistische Klarstellung abwarten.

Unterhaltsansprüche von Kindern gegen den überlebenden Elternteil

5.1 (1) Der RH hatte dem Ministerium, dem Hauptverband, der PVA und der SVB in seinem Vorbericht (TZ 7) empfohlen, eine einheitliche Vollziehung im Hinblick auf die Anrechnung von Unterhaltsansprüchen von Kindern gegen den überlebenden Elternteil sicherzustellen.

(2) Zur Stellungnahme im Nachfrageverfahren siehe **TZ 2**.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das Ministerium im April 2016 eine entsprechende Empfehlung an die Pensionsversicherungsträger gerichtet hatte. Demnach war für Kinder im gemeinsamen Haushalt mit einem überlebenden Elternteil ein Unterhalt im Ausmaß von 12,5 % vom Einkommen des überlebenden Elternteils pauschal anzurechnen, wenn ein zivilrechtlicher Unterhaltsanspruch bestand.

Diese Pauschalanrechnung sollte nur dann zur Anwendung kommen, wenn eine Vorprüfung ergab, dass die Waisenpension des Kindes geringer war als der zivilrechtliche Unterhaltsanspruch. War die Waisenpension des Kindes höher als der zivilrechtliche Unterhaltsanspruch, so war kein Unterhalt anzurechnen und es gebührte gegebenenfalls eine Ausgleichszulage. Für die Berechnung des maßgeblichen zivilrechtlichen Unterhalts waren das Alter des Kindes und die Anzahl weiterer unterhaltsberechtigter Kinder relevant, woraus sich unterschiedliche Prozentsätze ergeben konnten.

Die PVA berücksichtigte bei der Bemessung des Unterhalts weiterhin einen Pauschalsatz in der Höhe von 12,5 % des monatlichen Nettoeinkommens des überlebenden Elternteils, ein voriger Vergleich der Waisenpension des Kindes mit dem zivilrechtlichen Unterhaltsanspruch unterblieb. Die PVA äußerte unter Verweis auf das Urteil des OGH 10 ObS 78/15s vom 2. September 2015 inhaltliche Bedenken zu der vom Ministerium empfohlenen Vorgehensweise bei der Unterhaltsanrechnung. Sie sah dabei insbesondere kritisch, dass es von der Höhe der Waisenpension des unterhaltsberechtigten Kindes abhing, ob überhaupt ein Unterhalt auf die Ausgleichszulage anzurechnen war oder nicht. Weiters hielt sie die Anwendung unterschiedlicher Prozentsätze bei der Unterhaltsberechnung für nicht sachgerecht.

Die SVB hatte die Empfehlung des Ministeriums insofern umgesetzt, als sie zuvor die Pensionsleistung des Kindes mit dem zivilrechtlichen Unterhaltsanspruch verglich, dabei jedoch den Unterhaltsanspruch stets mit 22 % des Einkommens des überlebenden Elternteils bemaß. Die SVB berücksichtigte damit nicht die empfohlene altersabhängige prozentuelle Staffelung. Ihrer Ansicht nach würde die vom Ministerium empfohlene Vorgehensweise die Kosten der Ausgleichszulage erhöhen.

5.2

Das Ministerium, der Hauptverband, die PVA und die SVB setzten die Empfehlung einer einheitlichen Anrechnung von Unterhaltsansprüchen von Kindern gegen den überlebenden Elternteil nicht um.

Der RH anerkannte die Bemühungen des Ministeriums, durch eine Empfehlung an die Pensionsversicherungsträger eine einheitliche Vollziehung erzielen zu wollen. Er sah jedoch kritisch, dass die empfohlene Vorgehensweise in der Vollziehung aufwendig war und zu nicht sachgerechten Ergebnissen führen konnte. So konnte der geringere Prozentsatz für den Unterhalt bei jüngeren Kindern dazu führen, dass die Waisenpension über diesem Vergleichswert lag, was zu einem Wegfall der pauschalen Anrechnung von Unterhaltsleistung und zur Gewährung einer Ausgleichszulage führen konnte. In weiterer Folge bestand im Laufe der Jahre die Möglichkeit, dass aufgrund der gestiegenen Prozentsätze für den Unterhalt die Waisenpension unter diesem Vergleichswert lag. Somit war nunmehr der Unterhalt pauschal mit

12,5 % vom Einkommen des überlebenden Elternteils anzurechnen, was zu einem Wegfall der Ausgleichszulage führen konnte. Nach dieser Berechnungsmethode konnte eine höhere Waisenpension eher einen Anspruch auf Ausgleichszulage begründen als eine niedrigere Waisenpension.

Der RH kritisierte weiters, dass die Vollzugspraxis der PVA und der SVB bei der Anrechnung von Unterhaltsansprüchen von Kindern gegenüber dem überlebenden Elternteil weiterhin unterschiedlich war.

Der RH empfahl dem Ministerium, dem Hauptverband, der PVA und der SVB erneut, eine einheitliche Vollziehung im Hinblick auf die Anrechnung von Unterhaltsansprüchen von Kindern gegen den überlebenden Elternteil sicherzustellen.

5.3 (1) Das Ministerium verwies in seiner Stellungnahme neuerlich auf seine im April 2016 ausgesprochene Empfehlung, wie Unterhaltsansprüche von Kindern gegenüber dem überlebenden Elternteil anzurechnen seien.

(2) Gemäß Stellungnahme des Hauptverbands sei — entgegen der Empfehlung des Ministeriums — eine einheitliche Vorgangsweise noch nicht sichergestellt. Dies insofern, als die PVA ohne vorherige Prüfung eines Unterhaltsanspruchs einen Unterhalt in der Höhe von 12,5 % vom Einkommen des überlebenden Elternteils anrechne und die SVB nur eine vereinfachte Unterhaltsprüfung durchführe. Aus Sicht des Hauptverbands seien daher gemeinsam mit dem Ministerium und den Pensionsversicherungsträgern neue Lösungsansätze unter Beachtung der Ausführungen des RH zu erarbeiten.

(3) Die PVA verwies auf ihre Stellungnahme zu **TZ 3**.

(4) Die SVB führte in ihrer Stellungnahme aus, sie versuche derzeit, die Vorgaben des Ministeriums umzusetzen und dabei die vom RH festgestellte aufwendige Vollziehung bzw. nicht sachgerechte Ergebnisse zu vermeiden.

Einbeziehung der Witwenpension

6.1 (1) Der RH hatte dem Ministerium, dem Hauptverband, der PVA und der SVB in seinem Vorbericht (TZ 7) empfohlen, eine einheitliche Vollziehung im Hinblick auf die Anrechnung von Unterhaltsansprüchen sicherzustellen, dies betreffend die Einbeziehung der Witwenpension in die Bemessungsgrundlage für die anzurechnenden Unterhaltsansprüche von Waisen.

(2) Zur Stellungnahme im Nachfrageverfahren siehe **TZ 2**.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die SVB im Arbeitskreis-Pensionsversicherung im Oktober 2015 zugestimmt hatte, ihre Vollzugspraxis an jene der anderen Pensionsversicherungsträger anzupassen und die Witwenpension des überlebenden Elternteils bei der Bemessungsgrundlage von Waisenpensionen nicht mehr zu berücksichtigen.

6.2 Das Ministerium, der Hauptverband, die PVA und die SVB setzten die Empfehlung somit um.

Anrechnung der Leistungen von Lebensgefährten

7.1 (1) Der RH hatte dem Ministerium, dem Hauptverband, der PVA und der SVB in seinem Vorbericht (TZ 7) empfohlen, eine einheitliche Vollziehung im Hinblick auf die Anrechnung von Unterhaltsansprüchen sicherzustellen, dies betreffend die Bewertung von Leistungen von Lebensgefährten.

(2) Zur Stellungnahme im Nachfrageverfahren siehe **TZ 2**.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass der Oberste Gerichtshof (**OGH**) im Jahr 2016³ die von der PVA durchgeführte pauschale Anrechnung von Einsparungen⁴ bei einer Lebensgemeinschaft ausgeschlossen und entschieden hatte, dass nur im Einzelnen festgestellte, bedarfsmindernde Zuwendungen zwischen Lebensgefährten zu berücksichtigen wären.

Die PVA änderte aufgrund des Urteils ihre Vollzugspraxis und erhob in weiterer Folge im Einzelfall die tatsächlichen Zuwendungen zwischen Lebensgefährten. Die SVB nahm keine Erhebungen vor und gewährte den Einzelrichtsatz⁵.

7.2 Das Ministerium, der Hauptverband, die PVA und die SVB setzten die Empfehlung, eine einheitliche Vollziehung im Hinblick auf die Anrechnung von Unterhaltsansprüchen sicherzustellen, nicht um. Zwar rechnete die PVA mittlerweile Einsparungen bei einer Lebensgemeinschaft nicht mehr pauschal an, eine einheitliche Vorgehensweise der Pensionsversicherungsträger bei der Berücksichtigung von Zuwendungen zwischen Lebensgefährten war jedoch weiterhin nicht gegeben. Während die PVA im Einzelfall die Zuwendungen erhob und bei der Berechnung der Ausgleichszulage berücksichtigte, unterließ die SVB diesbezügliche Erhebungen und gewährte die Ausgleichszulage gemäß Einzelrichtsatz.

³ 10 ObS 147/15p vom 22. Februar 2016

⁴ Synergieeffekte waren z.B. die Erleichterung der wirtschaftlichen Lebensführung durch gemeinsames Wirtschaften, da gewisse Fixkosten wie etwa Miete, Betriebs-, Strom-, Heizungs- und Fernsehkosten nur einmal anfallen.

⁵ Richtsatz für alleinstehende Pensionistinnen und Pensionisten

Der RH empfahl dem Ministerium, dem Hauptverband, der PVA und der SVB erneut, eine einheitliche Vollziehung im Hinblick auf die Anrechnung von Unterhaltsansprüchen sicherzustellen, dies insbesondere betreffend die Bewertung von Leistungen von Lebensgefährten.

7.3

(1) Das Ministerium merkte in seiner Stellungnahme an, dass Zuwendungen von Lebensgefährten grundsätzlich nicht zu berücksichtigen seien, da eine nichteheliche Lebensgemeinschaft als rechtlich weitgehend unverbindliches Zusammenleben einzustufen sei. In diesem Zusammenhang verwies das Ministerium auf die vom RH erwähnte Entscheidung des OGH.

(2) Der Hauptverband bestätigte in seiner Stellungnahme die weiterhin fehlende einheitliche Vorgehensweise und sagte zu, dafür gemeinsam mit dem Ministerium und den Pensionsversicherungsträgern Lösungsansätze zu erarbeiten.

(3) Die PVA verwies auf ihre Stellungnahme zu [TZ 3](#).

(4) Auch die SVB bestätigte in ihrer Stellungnahme die vom RH festgestellten Unterschiede in der Vollziehungspraxis und verwies auf die Notwendigkeit, dies auf legislativer Ebene klarzustellen.

Einzelfragen zum anrechenbaren Einkommen

8.1

(1) Der RH hatte dem Ministerium, dem Hauptverband, der PVA und der SVB in seinem Vorbericht (TZ 8) empfohlen, eine einheitliche Vollziehung im Hinblick auf Einzelfragen beim anrechenbaren Einkommen — z.B. Betriebsratumlage, Aufwandsentschädigungen, Taschengelder während der Ausbildung zum Krankenpfleger — sicherzustellen.

(2) Zur Stellungnahme im Nachfrageverfahren siehe [TZ 2](#).

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Mitglieder des Arbeitskreises–Pensionsversicherung im November 2015 eine gemeinsame Vorgehensweise festlegten. Die SVB folgte bei der Einberechnung von Betriebsratumlagen und von Einkünften während der Ausbildung der Vorgehensweise der anderen Pensionsversicherungsträger. Bei den Aufwandsentschädigungen war nunmehr die bisherige Praxis der SVB maßgeblich, wonach grundsätzlich ein Drittel der Aufwandsentschädigung Entgeltcharakter hatte.

8.2

Das Ministerium, der Hauptverband, die PVA und die SVB setzten die Empfehlung somit um.

Zeitliche Wirksamkeit der Anrechnung

9.1

(1) Der RH hatte dem Ministerium, dem Hauptverband, der PVA und der SVB in seinem Vorbericht (TZ 8) empfohlen, eine einheitliche Vollziehung im Hinblick auf Einzelfragen beim anrechenbaren Einkommen, insbesondere jedoch bei der zeitlichen Wirksamkeit von Änderungen, sicherzustellen.

Der RH hatte in diesem Zusammenhang dem Ministerium in seinem Vorbericht (TZ 8) weiters empfohlen, im Sinne einer sachlichen Gleichbehandlung der Betroffenen auf eine Änderung der gesetzlichen Regelung der zeitlichen Wirksamkeit der Anrechnung von weiteren Einkommen hinzuwirken.

(2) Zur Stellungnahme im Nachfrageverfahren siehe **TZ 2**.

Weiters hatte das Ministerium im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass seit Herbst 2015 im Hauptverband geführte Gespräche mit den betroffenen Pensionsversicherungsträgern zu einer einheitlichen Vorgehensweise aller Pensionsversicherungsträger geführt hätten. Demnach würden Änderungen des Einkommens im nächstfolgenden Monat wirksam. Das Ministerium habe eine entsprechende Auslegungsempfehlung bereits an den Hauptverband übermittelt und diese würde von den Pensionsversicherungsträgern entsprechend vollzogen. Eine gesetzliche Änderung habe das Ministerium als nicht erforderlich erachtet.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das Ministerium im April 2016 eine Empfehlung zur Anrechnung des Einkommens auf die Ausgleichszulage an die Pensionsversicherungsträger ausgesprochen hatte. Demnach war bei Einkommenserhöhungen einheitlich jenes Einkommen anzurechnen, das die Ausgleichszulagenbezieherin bzw. der Ausgleichszulagenbezieher im Monat der Erhöhung erhalten hatte. Die Änderung der Ausgleichszulage sollte dann im nächstfolgenden Monat wirksam werden. Die SVB führte diese Praxis bereits durch, die PVA verwies auf die dafür erforderliche Implementierung in ihren Abrechnungsprogrammen und strebte die Umsetzung mit 1. Jänner 2018 an.

Bei einer Verringerung des Einkommens erhöhten die Pensionsversicherungsträger einheitlich die Ausgleichszulage bereits im Monat der Verringerung. Das Ministerium erwog, diese Vorgehensweise dahingehend zu ändern, dass sowohl bei Erhöhung als auch bei Verringerung der Ausgleichszulage die gleiche zeitliche Wirksamkeit anzuwenden ist. Weiters schlug das Ministerium zur Glättung einen verpflichtenden Jahresausgleich vor. Die Pensionsversicherungsträger hielten beide Vorschläge nur aufgrund einer gesetzlichen Regelung für anwendbar. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung war eine Änderung der gesetzlichen Vorschriften noch nicht erfolgt.

9.2 Das Ministerium, der Hauptverband, die PVA und die SVB setzten die Empfehlung, eine einheitliche Vollziehung beim anrechenbaren Einkommen im Hinblick auf die zeitliche Wirksamkeit von Änderungen sicherzustellen, um.

Der RH anerkannte, dass im Falle der Verringerung der Ausgleichszulage nunmehr eine einheitliche Vorgehensweise bestand. Allerdings hatte die PVA die dafür erforderliche technische Anpassung ihrer Abrechnungsprogramme noch nicht umgesetzt. Der RH wies darauf hin, dass die Pensionsversicherungsträger bei der Erhöhung der Ausgleichszulage aufgrund gesetzlicher Vorschriften zwar eine einheitliche, aber andere zeitliche Wirksamkeit anwandten als bei der Verringerung der Ausgleichszulage.

Das Ministerium setzte die Empfehlung, auf eine Änderung der gesetzlichen Regelung der zeitlichen Wirksamkeit der Anrechnung von weiteren Einkommen hinzuwirken, nicht um, da noch keine gesetzliche Änderung erfolgt war.

Der RH verblieb daher bei seiner Empfehlung an das Ministerium, im Sinne einer sachlichen Gleichbehandlung der Betroffenen auf eine Änderung der gesetzlichen Regelung der zeitlichen Wirksamkeit der Anrechnung von weiteren Einkommen hinzuwirken.

9.3 Das Ministerium verwies in seiner Stellungnahme neuerlich auf die im April 2016 ergangene und weiterhin aufrechte Empfehlung zur Anrechnung von weiteren Einkommen auf die Ausgleichszulage.

9.4 Der RH entgegnete dem Ministerium, dass er eine gesetzliche Anpassung der zeitlichen Wirksamkeit der Anrechnung von weiteren Einkommen für wesentlich hielt, und verblieb bei seiner Empfehlung.

Rechtsfolgen von Auslandsaufenthalten

10.1 (1) Der RH hatte dem Ministerium, dem Hauptverband, der PVA und der SVB in seinem Vorbericht (TZ 9) empfohlen, eine einheitliche Vollziehung im Hinblick auf die Rechtsfolgen von Auslandsaufenthalten sicherzustellen.

(2) Zur Stellungnahme im Nachfrageverfahren siehe **TZ 2**.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die SVB im Jahr 2016 die Berechnungsweise der anderen Pensionsversicherungsträger für den Wegfall der Ausgleichszulage bei Auslandsaufenthalt übernommen hatte und somit eine einheitliche Vollzugspraxis sichergestellt war.

- 10.2** Das Ministerium, der Hauptverband, die PVA und die SVB setzten die Empfehlung zur einheitlichen Vollziehung im Hinblick auf die Rechtsfolgen von Auslandsaufenthalten um.

Zusammenfassung

- 11** Der RH anerkannte, dass das Ministerium, der Hauptverband und die Pensionsversicherungsträger in den Jahren 2015 und 2016 Bemühungen und Maßnahmen setzten, um die aufgezeigte unterschiedliche Vollzugspraxis anzugleichen. Bei der Einbeziehung der Witwenpension (**TZ 6**), bei den Einzelfragen zum anrechenbaren Einkommen (**TZ 8**) und den Rechtsfolgen von Auslandsaufenthalten (**TZ 10**) war nunmehr eine Vereinheitlichung der Vollzugspraxis sichergestellt und die Empfehlungen des RH im Hinblick auf einen einheitlichen Vollzug waren umgesetzt.

Der RH sah seine Empfehlungen zur Anrechnung des geschuldeten Unterhalts (**TZ 4**) und zur zeitlichen Wirksamkeit der Anrechnung (**TZ 9**) teilweise umgesetzt. Die Empfehlungen zur Interpretation des Antragsprinzips und zur Rückwirkung (**TZ 3**), zum Unterhaltsanspruch von Kindern gegenüber ihrem überlebenden Elternteil (**TZ 5**), zur Anrechnung von Leistungen von Lebensgefährten (**TZ 7**) und zur Änderung der gesetzlichen Regelung der zeitlichen Wirksamkeit der Anrechnung (**TZ 9**) waren zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch offen. Für die Vereinheitlichung einzelner offener Sachverhalte war eine gesetzliche Klarstellung bereits zugesagt.

Steuerung der Vollziehung durch die Verwaltung

Verfahrensdauer

- 12.1** (1) Der RH hatte der PVA und der SVB in seinem Vorbericht (TZ 11) empfohlen, zur Verbesserung der Verwaltungseffizienz aussagekräftige Statistiken über die Dauer der Erledigung von Anträgen auf Ausgleichszulage zu entwickeln und diese zeitnah zu erstellen.

(2) Die PVA hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass der Datenaustausch bzw. die Auswertung von Daten entsprechend dem gesetzlichen Auftrag laufend durchgeführt würde. Sie verwies auf die Schwierigkeiten einer entsprechenden Statistik und hielt Umsetzungsmaßnahmen frühestens ab dem 2. Halbjahr 2017 für möglich.

Die SVB hatte in ihrer Stellungnahme zum Vorbericht mitgeteilt, dass sie grundsätzlich bemüht sei, die Verfahren rasch abzuschließen. In Einzelfällen, vor allem bei

sich laufend ändernden Einkommensverhältnissen, gelinge das allerdings nicht mehr. Im Nachfrageverfahren hatte die SVB mitgeteilt, dass hier auf das neue Verwaltungssystem ZEPTA zu verweisen sei.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die PVA den Beginn eines Ausgleichszulagenverfahrens noch nicht definiert hatte. Sie teilte mit, dass bei den Vorschussverfahren die Kontrolle noch händisch erfolgen müsse.

Bei den Verfahren mit erhöhtem Erhebungsaufwand hatte die PVA bei jeder Erhebungsanfrage ein Datum für die Beantwortungsfrist zu speichern. Erfolgte keine fristgerechte Beantwortung, wurde dies den Bearbeitenden maschinell angezeigt. Eine Auswertung durch die Vorgesetzten war möglich.

Laut Auskunft der PVA verfolge sie unverändert das Ziel, eine vollständige IT-unterstützte Antrags-, Erledigungs- und Verfahrensstatistik zu implementieren. Dies solle im Einvernehmen mit den anderen Trägern erfolgen.

Auch die SVB hatte noch keine Definition für den Beginn eines Ausgleichszulagenverfahrens festgelegt, erachtete aber eine gemeinsame Vorgehensweise im Hinblick auf die Vergleichbarkeit als zweckmäßig. Laut Mitteilung könne die SVB alle Ausgleichszulagen-Vorschussfälle ohne Angabe der Dauer aufzeigen lassen. Bei Verfahren mit erhöhtem Erhebungsaufwand sichte die SVB regelmäßig die Terminakten. Außerdem sei ein automatisiertes Termin- und Urgenzwesen vorgesehen.

12.2

Die PVA und die SVB setzten die Empfehlung bislang nicht um.

[Der RH empfahl der PVA und SVB erneut, aussagekräftige Statistiken über die Dauer der Erledigung von Anträgen auf Ausgleichszulage zu entwickeln und zeitnah zu erstellen.](#)

12.3

(1) Die PVA führte in ihrer Stellungnahme aus, dass eine Statistik zur Verfahrensdauer (sowie eine Antrags-, Erledigungsstatistik) einer einheitlichen Definition der Kriterien aller Träger bedürfe. Sobald diese vorliege, werde sie den für die Umsetzung erforderlichen EDV-Arbeitsauftrag erteilen. Ein beabsichtigter Einsatztermin sei daher noch nicht absehbar.

(2) Auch die SVB befürwortete in ihrer Stellungnahme eine einheitliche Definition der Verfahrensdauer und wies auf das von den Trägern gemeinsam zu entwickelnde Verfahren elektronische Pensionsversicherung (**ePV**) sowie eine in diesem Zusammenhang geplante technisch unterstützte Statistik hin. Allerdings sei die Verfahrensdauer auch wesentlich vom Verhalten der Versicherten beeinflusst.

- 12.4** Im Sinne der Stellungnahmen der PVA und SVB regte der RH zur Umsetzung seiner Empfehlung an, die von beiden Trägern befürwortete einheitliche Definition zeitnah zu erstellen.

Antrags- und Erledigungsstatistik

- 13.1** (1) Der RH hatte der PVA und der SVB in seinem Vorbericht (TZ 15) empfohlen, zur Verbesserung der Verwaltungseffizienz eine Antrags- und Erledigungsstatistik für die Ausgleichszulage einzuführen.

(2) Die PVA hatte im Nachfrageverfahren auf ihre Stellungnahme zum Vorbericht verwiesen und ausgeführt, sie werde der Empfehlung des RH entsprechen und eine Auswertung sowie Analyse veranlassen. Im Übrigen verwies sie auf die im Vorbericht (TZ 11) angeführten Schwierigkeiten einer entsprechenden Statistik. Da die Umsetzung von ZEPTA Vorrang habe, könne eine Umsetzung frühestens im 2. Halbjahr 2017 beginnen.

Auch die SVB hatte im Nachfrageverfahren auf ZEPTA verwiesen. Das in der Stellungnahme erläuterte Problem mangelnder Anträge bei amtswegiger Entscheidung bleibe bestehen.

- (3) Der RH stellte nunmehr fest, dass es weder bei der PVA noch bei der SVB eine Antrags- und Erledigungsstatistik gab.

Die PVA merkte neuerlich an, dass eine einheitliche Statistik einer ausführlichen koordinierten Vorarbeit bedürfe. Dazu wäre vorweg zu definieren, welche Anträge zu zählen seien.

Weiters wies die PVA darauf hin, dass die Erledigungsdauer beispielsweise bei einem ausländischen Fall mehrere Monate betragen könne. Verfahren zur Ausgleichszulage seien selten abgeschlossen und „Dauerverfahren“.

Die SVB merkte an, dass jeder Pensionsantrag auch implizit ein Antrag auf eine Ausgleichszulage sein könne. Eine Antrags- und Erledigungsstatistik würden somit aufgrund der Bindung an den zuerst zu bearbeitenden Pensionsantrag verzerrte Ergebnisse liefern. Bei einer rasch festzustellenden Alterspension wäre die Erledigungsdauer kurz, bei einer Zuerkennung einer Erwerbsunfähigkeitspension nach einem jahrelangen Gerichtsverfahren entsprechend lang. Weiters würden viele Änderungen der Ausgleichszulage auf keinem Antrag beruhen, wie etwa Jahresausgleiche oder Herabsetzungen und Rückforderungen aufgrund von Einkommenserhöhungen. Bei den sogenannten „Verdachtsfällen“ (Zusendung eines Erhebungsbogens am Beginn des Jahres) sei die Verfahrensdauer vor allem vom Zeitpunkt der Beantwortung abhängig.

13.2 Die PVA und die SVB setzten die Empfehlung bislang nicht um.

Der RH verblieb daher bei seiner Empfehlung an die PVA und SVB, eine Antrags- und Erledigungsstatistik für die Ausgleichszulage einzuführen.

13.3 Die PVA und die SVB wiesen auf ihre Stellungnahmen zu **TZ 12** hin.

Überprüfung der Fehlerquote

14.1 (1) Der RH hatte der SVB in seinem Vorbericht (TZ 21) empfohlen zu überprüfen, warum ihre Fehlerquote rund doppelt so hoch lag wie jene der PVA.

(2) Die SVB hatte in ihrer Stellungnahme zum Vorbericht mitgeteilt, dass eine Begründung nur bei detaillierter Kenntnis beider Systeme möglich wäre. Künftig sei hierzu die Implementierung eines Systems der Fehlerkategorisierung geplant. Sie hatte im Nachfrageverfahren zu dieser Empfehlung neuerlich auf ZEPTA verwiesen.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die SVB den Grund für ihre deutlich höher liegende Fehlerquote bislang nicht überprüfte. Die SVB vermutete, dass die Ursache vor allem in einer unterschiedlichen Prüfungspraxis und Zählweise der gefundenen Fehler lag.

Laut Auskunft der SVB seien Fehlerquoten Themen in Besprechungen und Schulungen sowohl in der Hauptstelle als auch in den einzelnen Regionalbüros. Insbesondere informiere die SVB nach Besprechungen im Hauptverband ihre Bediensteten darüber und ändere ihre Arbeitsanleitungen. Die SVB konnte aber nicht beurteilen, ob diese Maßnahmen zu einer Verbesserung der Fehlerquote führten.

14.2 Die SVB setzte die Empfehlung bislang nicht um.

Der RH hielt daher an seiner Empfehlung gegenüber der SVB fest, den Grund für ihre im Vergleich zur PVA deutlich höhere Fehlerquote zu analysieren.

14.3 Die SVB merkte in ihrer Stellungnahme an, dass Fehlerquoten im Wesentlichen durch unterschiedliche Bearbeitungsweisen und daraus abgeleitete Zählweisen geprägt seien. Eine vergleichende Beurteilung habe die jeweilige Bearbeitungsweise zu berücksichtigen. Die SVB werde bei der Fehlerquote auch weiterhin nicht nach der Art des Fehlers unterscheiden, wodurch auch Formal- und Bagatelldfehler die Quote erhöhen würden.

Die SVB plane jedoch, ein System der Fehlerkategorisierung einzuführen, wobei das neue, von den Trägern gemeinsam zu entwickelnde Verfahren ePV abzuwarten sei.

Effektivität der Kontrollen

15.1 (1) Der RH hatte der PVA in seinem Vorbericht (TZ 22) empfohlen, Mehrbezüge zu dokumentieren und auszuwerten. Die Auswertung sollte jene Fälle enthalten, bei denen Betroffene mehr erhalten hatten, als ihnen tatsächlich zustand, jedoch eine Rückforderung nicht möglich war, weil z.B. der Träger selbst einen Fehler bei der Vollziehung gemacht hatte. Der RH hatte bemängelt, dass die PVA über keine entsprechende Dokumentation verfügte.

(2) Die PVA hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass eine Dokumentation der Mehrbezüge frühestens ab dem 2. Halbjahr 2017 denkbar sei, weil dafür umfangreichste EDV-Implementierungen erforderlich seien. Bei allen Umsetzungsmaßnahmen habe jedoch derzeit die Realisierung des Projekts ePV oberste Priorität.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die PVA über keine Aufstellung von Mehrbezügen verfügte. Die PVA wies darauf hin, dass aufgrund vordringlicher anderer Aufgaben (z.B. monatliche Beitragsgrundlagenmeldung) eine maschinelle Unterstützung bei der Erstellung nicht möglich sei. Die Liste müsste daher — verbunden mit einem erheblichen Mehraufwand — händisch erstellt werden. Laut Angaben der PVA prüfe sie derzeit, ob sie mit einem vertretbaren Aufwand eine händisch geführte Liste ab dem Jahr 2018 erstellen könne.

15.2 Die PVA setzte die Empfehlung bislang nicht um.

Der RH wiederholte daher seine Empfehlung an die PVA hinsichtlich der Dokumentation und Auswertung der Mehrbezüge.

15.3 Die PVA sagte zu, die dafür notwendigen Implementierungen im Jahr 2018 durchzuführen.

Aufsicht des Bundes

16.1 (1) Der RH hatte dem Ministerium als Aufsichtsbehörde in seinem Vorbericht (TZ 24) empfohlen, dafür vorzusorgen, dass der Prüfdienst seinen Aufgaben nachkommen kann. Der RH hatte die Überprüfung aller Pensionsversicherungsträger insbesondere im Hinblick auf das hohe Gebarungsvolumen mit einem Prüfdienst von nur 0,5 VZÄ für unzureichend gehalten.

(2) Das Ministerium hatte im Nachfrageverfahren auf die bisherige Stellungnahme zum Vorbericht verwiesen. Es hatte dabei der Kritik des RH grundsätzlich beigegeben und mitgeteilt, dass eine dauerhafte Aufstockung dieses Bereichs aufgrund des aktuellen Spardrucks auf die Verwaltung und der umfassenden Aufgaben

der (auch neuen) Anforderungen an die Fachabteilungen derzeit nicht realistisch erscheine.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das Ministerium keine zusätzlichen Ressourcen für diese Prüfeinheit zur Verfügung stellte. Laut Auskunft des Ministeriums war im Jahr 2003 im Zuge einer Ausgliederung der Gesundheitsagenden die gesamte Prüfabteilung aus dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz in das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen gewechselt. Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz konnte aufgrund des seit damals bestehenden Personalaufnahmestopps keine neue Prüfeinheit aufbauen. Die Agenden der amtlichen Überprüfung übernahm eine bereits bestehende Abteilung des Ministeriums ohne Personalaufstockung. Eine temporäre Verstärkung des Prüfdienstes durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus diversen Fachabteilungen war teilweise erfolgt. Das Ministerium wies auch selbst darauf hin, dass diese Vorgehensweise keine dauerhafte Lösung darstelle.

16.2 Das Ministerium setzte die Empfehlung bislang nicht um.

Der RH hielt daher seine Empfehlung an das Ministerium, dafür vorzusorgen, dass der Prüfdienst seinen Aufgaben nachkommen kann, weiter aufrecht.

16.3 Das Ministerium wies in seiner Stellungnahme auf die BMG–Novelle 2017 und die damit verbundene Zusammenlegung des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen mit dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz hin. Dadurch seien Synergien beim Prüfdienst zu erwarten.

16.4 Der RH teilte die Ansicht des Ministeriums, dass die Zusammenlegung der Ministerien zu positiven Synergieeffekten führen könnte. Der RH gab jedoch zu bedenken, dass auch nach der Zusammenlegung ein verstärkter Einsatz der Personalressourcen für Prüfungen bei den Pensionsversicherungsträgern zu Lasten von Prüfungen in anderen Themengebieten gehen würde. Der RH verblieb daher bei seiner Empfehlung.

Grundsatzfragen der Ausgleichszulage

Entwicklung einer längerfristigen Strategie zur weiteren Entwicklung der Ausgleichszulage

17.1

(1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 27) dem Ministerium empfohlen, eine längerfristige Strategie zur weiteren Entwicklung der Ausgleichszulage zu entwickeln — dies unter Beachtung der relativen Entwicklung der Kaufkraft, der Pensionshöhe und des Ausgleichszulagenrichtsatzes (TZ 27), der Treffsicherheit der Leistungen auch im Hinblick auf die einheitliche Vollziehung (TZ 5 bis 10), des Verhältnisses zu anderen Sozialleistungen (TZ 28 bis 35), der Wirkungsziele (TZ 36, 37), der unterschiedlichen Berufsgruppen (TZ 42) und internationalen Entwicklungen (TZ 43) — und die Auswirkungen auf die Gebarung in die Berechnungen der langfristigen Aufwendungen im Pensionsbereich miteinzubeziehen.

(2) Das Ministerium hatte im Nachfrageverfahren auf die Stellungnahme zum Vorbericht verwiesen. Es hatte dabei ausgeführt, dass eine langfristige Prognose der zukünftigen Entwicklung der Ausgleichszulage deswegen unterbleibe, weil eine Prognose der Richtsätze seriös nicht möglich sei.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das Ministerium in seinen Prognosen davon ausging, dass die Ausgaben für Ausgleichszulagen in den nächsten Jahren weiterhin auf einem Niveau von rd. 0,3 % des Bruttoinlandsprodukts verbleiben würden. Das Ministerium nannte als Strategie für die Entwicklung der Ausgleichszulage die Erhöhung des Anteils der Frauen mit einem Anspruch auf Eigenpension. Dieses Wirkungsziel sollte unter anderem dadurch erreicht werden, dass mit Berechnungen über die zu erwartende Pensionshöhe (z.B. im Rahmen des Pensionskontos) über die Vorteile, länger zu arbeiten bzw. Teilzeitphasen zu begrenzen, informiert werden sollte. Weiters sollte durch Maßnahmen im Bereich der vorzeitigen Alterspension (wie z.B. „Rehabilitation vor Pension“ und „fit2work“) ein längerer Verbleib von Versicherten in Beschäftigung erreicht werden. Als eine der Kennzahlen für die Erfolgsmessung strebte das Ministerium ein Sinken des Anteils der Frauen an den Ausgleichszulagenbezieherinnen und –beziehern an.

Weitere strategische Überlegungen stellte das Ministerium nicht an.

17.2

Das Ministerium setzte die Empfehlung des RH bislang nicht um, da nach Ansicht des RH eine langfristig orientierte Einschätzung über die weitere Entwicklung der größten bedarfsorientierten Geldleistung im österreichischen Sozialsystem weiterhin fehlte. Er wies darauf hin, dass dabei auch das Verhältnis zu anderen Sozialleistungen sowie internationale Entwicklungen zu berücksichtigen seien.

Außerdem verwies der RH darauf, dass er die Festlegung eines steigenden Anteils von Frauen als Wirkungsziel nicht für geeignet hielt, da z.B. bei einem Anstieg von Ausgleichszulagenbeziehern der relative Anteil von Ausgleichszulagenbezieherinnen sinken würde und dies nach der Kennzahl einen Erfolg darstellen würde.

Der RH hielt daher seine Empfehlung an das Ministerium aufrecht, eine längerfristige Strategie zur weiteren Entwicklung der Ausgleichszulage zu erarbeiten und die Auswirkungen auf die Gebarung in die Berechnungen der langfristigen Aufwendungen im Pensionsbereich miteinzubeziehen.

- 17.3** Das Ministerium wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass die Ausgleichszulage — abhängig vom politischen Willen — bisher über das Ausmaß der normalen Pensionserhöhung gestiegen sei. Eine derartige Vorgehensweise sei auch in Zukunft zu erwarten und für eine langfristige Prognose nicht einschätzbar. Für kürzere Zeiträume sei davon auszugehen, dass ein Gleichklang zwischen der Pensionsanpassung und der Erhöhung des Ausgleichszulagenrichtsatzes bestehe. Dadurch sei zumindest mittelfristig eine seriöse Schätzung möglich.

Bezieherinnen und Bezieher ausländischer Pensionen

- 18.1** (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 43) dem Ministerium empfohlen, die Entwicklung der Bezieherinnen und Bezieher von Ausgleichszulagen zu ausländischen Pensionsleistungen (EWR-Ausgleichszulagen) weiter zu beobachten und zu evaluieren, ob die Zusammenarbeit der unterschiedlichen Behörden bei der Vollziehung dazu führt, dass die maßgeblichen Fälle ausreichend geprüft werden.
- (2) Das Ministerium hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass die Entwicklung der Bezieherinnen und Bezieher von Ausgleichszulagen zu ausländischen Pensionsleistungen vom Ministerium in Zusammenarbeit mit den Pensionsversicherungsträgern laufend beobachtet und evaluiert würde.
- (3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das Ministerium die Pensionsversicherungsträger angewiesen hatte, bei einem Antrag auf EWR-Ausgleichszulage jedenfalls eine Vorlage der Aufenthaltserlaubnis zu verlangen. Weiters hatte das Ministerium die Pensionsversicherungsträger in seiner Rolle als Aufsichtsbehörde aufgefordert, die Entwicklung dieser Personengruppe mit EWR-Ausgleichszulagen zu beobachten.

Das Ministerium wies außerdem auf Gespräche mit dem Bundesministerium für Inneres, dem Hauptverband und den Pensionsversicherungsträgern hin, um den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit bei der Umsetzung der gesetzlichen Rahmenbedingungen zu gewährleisten.

Der RH stellte weiters fest, dass aufgrund der Rechtsprechung des OGH⁶ und des Gerichtshofs der Europäischen Union (**EuGH**)⁷ die Gewährung von österreichischen Sozialleistungen beschränkt werden durfte. Die Pensionsversicherungsträger änderten daher in Zusammenarbeit mit dem Ministerium ihre Arbeitsanweisungen dahingehend, dass nunmehr die Zuerkennung der EWR-Ausgleichszulage an mehrere Voraussetzungen wie bspw. die Aufenthaltsdauer und den Nachweis von Existenzmitteln von Familienangehörigen geknüpft war (siehe dazu auch **TZ 19**).

18.2 Das Ministerium setzte die Empfehlung, die Entwicklung der Bezieherinnen und Bezieher von Ausgleichszulagen zu ausländischen Pensionsleistungen (EWR-Ausgleichszulagen) weiter zu beobachten und die Zusammenarbeit der unterschiedlichen Behörden bei der Vollziehung zu evaluieren, somit um.

19.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 43) der PVA empfohlen, die festgelegte Vorgehensweise zur Prüfung der Anspruchsberechtigung von Bezieherinnen und Beziehern ausländischer Pensionen auch tatsächlich zeitnah umzusetzen.

(2) Die PVA hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass die Vorgehensweise zur Prüfung der Anspruchsberechtigung von Bezieherinnen und Beziehern ausländischer Pensionen in regelmäßigen Abständen auf ihre Richtigkeit zu evaluieren und allenfalls anzupassen sei. Gemäß der aktuellen Rechtsprechung des OGH sei die Weisungslage und Vollziehungspraxis zu ändern. Die betroffenen Fälle würden deshalb asserviert.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass laut PVA von den laut Vorbericht festgestellten 435 Personen mit einer EWR-Ausgleichszulage (sogenannte Altfälle) noch 263 Personen eine EWR-Ausgleichszulage bezogen. Die PVA wies darauf hin, dass eine generelle Verständigung der Aufenthaltsbehörden bei allen 435 Fällen nicht zweckmäßig war. Dies deshalb, weil einerseits 170 Personen österreichische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger waren, die ihre Pensionsansprüche im Ausland erworben hatten. Andererseits ergab sich für die restlichen Personen bereits aus der Aktenlage, dass bei diesen ein Entzug des Aufenthaltstitels aufgrund der Aufenthaltsdauer, des Lebensalters, der familiären und wirtschaftlichen Lage sowie der sozialen und kulturellen Integration nicht zulässig sei.

⁶ z.B. 10 Obs 15/16b, 10 Obs 31/16f, 10 Obs 53/16s

⁷ z.B. Rechtssache Dano C-333/13

Die PVA wies darauf hin, dass sie bereits vor der Zuerkennung der Ausgleichszulage ein umfangreiches Erhebungsverfahren durchgeführt und gegebenenfalls bereits zu diesem Zeitpunkt den Aufenthaltstitel mit der Aufenthaltsbehörde abgeklärt habe.

Die PVA beantragte in acht Fällen eine neuerliche Überprüfung bei den zuständigen Aufenthaltsbehörden. Dabei teilten diese mit, dass in sechs Fällen der Aufenthalt in Österreich weiterhin zu Recht bestehe. In zwei Fällen wurde die EWR-Ausgleichszulage entzogen, da der rechtmäßige Aufenthalt nicht mehr gegeben war.⁸

Die PVA wies darauf hin, dass sie die sogenannten Altfälle weiterhin beobachten werde. Aufgrund mehrerer höchstgerichtlicher Urteile habe sie nunmehr seit April 2017 ihre Vollzugspraxis dahingehend geändert, dass Anträge auf eine EWR-Ausgleichszulage abgelehnt würden, wenn sich der Antragsteller weniger als fünf Jahre im Inland aufgehalten habe, es sich um Armutszuwanderung handle und Familienmitglieder über keine ausreichenden Existenzmittel verfügten. Dadurch komme es nur mehr in wenigen Fällen zur Gewährung einer EWR-Ausgleichszulage.

19.2

Der RH wies darauf hin, dass die Empfehlung, die zur Zeit der Vorprüfung festgelegte Vorgehensweise zur Prüfung der Anspruchsberechtigung von Bezieherinnen und Beziehern ausländischer Pensionen auch tatsächlich zeitnah umzusetzen, durch die nunmehr geänderte Vollzugspraxis überholt war. Die PVA setzte die Empfehlung jedoch insofern um, als sie die nunmehr festgelegte Prüfung der Anspruchsberechtigung von Bezieherinnen und Beziehern ausländischer Pensionen zeitnah anwandte.

Gleichzeitiger Bezug mehrerer Pensionsleistungen

20.1

(1) Der RH hatte dem Ministerium in seinem Vorbericht (TZ 44) empfohlen, im Sinne einer sachlichen Gleichbehandlung der Betroffenen auf eine Änderung der gesetzlichen Regelung der Gewährung der Ausgleichszulage bei gleichzeitigem Bezug von mehreren Pensionsleistungen hinzuwirken. Die Ausgleichszulage ergab sich grundsätzlich als Differenz zwischen dem jeweiligen Richtsatz und der Bruttopension. Da in der Regel keine Lohnsteuer anfiel, war die Differenz zwischen Brutto- und Nettobehalt der Krankenversicherungsbeitrag. Bei weiteren Einkommen war der Nettobetrag anzurechnen. Hatte eine Person Anspruch auf mehrere Pensionen, gebührte die Ausgleichszulage zu der Pension, zu der vor Anfall der weiteren Pension Anspruch auf Ausgleichszulage bestanden hatte (§ 293 Abs. 3 ASVG). Es ergab sich daher ein unterschiedlich hoher Anspruch, je nachdem, welcher Pensionsanspruch zuerst entstanden war. Diese Regelung führte zu Ungleichbehandlungen.

⁸ Ausweisung bzw. Verzug ins Ausland

(2) Das Ministerium war im Nachfrageverfahren bei seiner Stellungnahme zum Vorbericht verblieben, wonach es die Anregung des RH zur Kenntnis nehme. Deren Prüfung bzw. tatsächliche legislative Umsetzung hänge allerdings von der konkreten personellen Ressourcenausstattung ab.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass bislang keine legislativen Maßnahmen erfolgten. Das Ministerium hielt jedoch fest, dass alle Pensionsversicherungsträger die gegenständliche Rechtslage einheitlich vollziehen würden. Die tatsächliche legislative Umsetzung hänge weiterhin von der konkreten personellen Ressourcenausstattung ab.

20.2 Das Ministerium setzte die Empfehlung, im Sinne einer sachlichen Gleichbehandlung der Betroffenen auf eine Änderung der gesetzlichen Regelung der Gewährung der Ausgleichszulage bei gleichzeitigem Bezug von mehreren Pensionsleistungen hinzuwirken, bislang nicht um.

Der RH hielt seine Empfehlung an das Ministerium daher weiter aufrecht.

20.3 Das Ministerium wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass die Empfehlung des RH nicht auf die Uneinheitlichkeit der Vollzugspraxis abziele. Dies insofern, als die Träger den gleichzeitigen Bezug von mehreren Pensionsleistungen einheitlich vollziehen würden. Stattdessen hinterfrage der RH in seinem Bericht die „Fairness“ der gesetzlichen Regelung, obwohl sein Bericht prinzipiell Erhebungen zur Einheitlichkeit der Vollziehung zum Inhalt habe.

20.4 Der RH entgegnete dem Ministerium, dass er bei dieser Gebarungüberprüfung nicht auf die Beurteilung von Unterschieden in der Vollziehung beschränkt war. Der RH sah weiterhin keine sachliche Rechtfertigung für unterschiedliche Anspruchshöhen der Ausgleichszulage, je nachdem, welcher Pensionsanspruch zuerst entstanden war. Er wies in diesem Zusammenhang auf die existenzsichernde Bedeutung dieser Leistung für die Beziehenden hin und verblieb bei seiner Empfehlung.

Rezeptgebührenbefreiung

21.1 (1) Der RH hatte dem Hauptverband in seinem Vorbericht (TZ 46) empfohlen, die Regelung zur Rezeptgebührenbefreiung von Ausgleichszulagenbezieherinnen und -bezieher im Hinblick auf die Sonderregelung zur Aufgabepauschale zu überprüfen. Gemäß den vom Hauptverband erstellten entsprechenden Richtlinien bestand eine Rezeptgebührenbefreiung bei Anfall einer Aufgabepauschale nur dann, wenn das Einkommen ohne Aufgabepauschale unter 81 % (ab dem Jahr 2016 87 %) des Ausgleichszulagenrichtsatzes lag. Der RH hatte kritisiert, dass nicht alle Krankenver-

sicherungsträger die Regelung der Rezeptgebührenbefreiung für Personen mit Aufgabepauschale tatsächlich vollzogen.

(2) Der Hauptverband hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass der Empfehlung des RH entsprochen worden sei. Eine entsprechende Änderung der Richtlinien für die Befreiung von der Rezeptgebühr mit Wirksamkeit 1. Jänner 2017 würde derzeit in Ausarbeitung sein.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass der Hauptverband im Dezember 2016 eine Änderung der Richtlinien für die Befreiung von der Rezeptgebühr beschlossen hatte. Eine einheitliche Vollziehung der Rezeptgebührenbefreiung für Personen mit Aufgabepauschale wurde mit Wirksamkeit 1. Jänner 2017 sichergestellt.

21.2

Der Hauptverband setzte die Empfehlung um, indem seit 1. Jänner 2017 die Aufgabepauschale bei der Rezeptgebührenbefreiung nicht mehr berücksichtigt wird, sofern die Anspruchsberechtigten eine Ausgleichszulage beziehen.

Schlussempfehlungen

22

Der RH stellte fest, dass

- das Ministerium von 13 überprüften Empfehlungen fünf Empfehlungen umsetzte, eine Empfehlung teilweise und sieben Empfehlungen nicht umsetzte,
- der Hauptverband von neun überprüften Empfehlungen fünf Empfehlungen umsetzte, eine Empfehlung teilweise und drei Empfehlungen nicht umsetzte,
- die PVA von zwölf überprüften Empfehlungen fünf Empfehlungen umsetzte, eine Empfehlung teilweise und sechs Empfehlungen nicht umsetzte und
- die SVB von elf überprüften Empfehlungen vier Empfehlungen umsetzte, eine Empfehlung teilweise und sechs Empfehlungen nicht umsetzte.

Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts Reihe Bund 2015/9			
Vorbericht		Follow-up-Überprüfung	
TZ	Empfehlungsinhalt	TZ	Umsetzungsgrad
Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz			
6	Interpretation des Antragsprinzips und Rückwirkung	3	nicht umgesetzt
7	Anrechnung des geschuldeten Unterhalts	4	teilweise umgesetzt
7	Unterhaltsansprüche von Kindern gegen den überlebenden Elternteil	5	nicht umgesetzt
7	Einbeziehung der Witwenpension	6	umgesetzt
7	Anrechnung der Leistungen von Lebensgefährten	7	nicht umgesetzt
8	Einzelfragen zum anrechenbaren Einkommen	8	umgesetzt
8	einheitliche Vollziehung bei der zeitlichen Wirksamkeit	9	umgesetzt
8	Änderung der gesetzlichen Regelung der zeitlichen Wirksamkeit der Anrechnung von weiteren Einkommen	9	nicht umgesetzt
9	Rechtsfolgen von Auslandsaufenthalten	10	umgesetzt
24	Sicherstellung der Aufgaben des Prüfdienstes	16	nicht umgesetzt
27	längerfristige Strategie zur Entwicklung der Ausgleichszulage	17	nicht umgesetzt
43	Beobachtung der Entwicklung der Bezieherinnen und Bezieher von Ausgleichszulagen zu ausländischen Pensionsleistungen	18	umgesetzt
44	Änderung der gesetzlichen Regelung der Gewährung der Ausgleichszulage bei gleichzeitigem Bezug mehrerer Pensionsleistungen	20	nicht umgesetzt

Bericht des Rechnungshofes

Gewährung von Ausgleichszulagen in der Pensionsversicherung;
Follow-up-Überprüfung



Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts Reihe Bund 2015/9			
Vorbericht		Follow-up-Überprüfung	
TZ	Empfehlungsinhalt	TZ	Umsetzungsgrad
Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger			
6	Interpretation des Antragsprinzips und Rückwirkung	3	nicht umgesetzt
7	Anrechnung des geschuldeten Unterhalts	4	teilweise umgesetzt
7	Unterhaltsansprüche von Kindern gegen den überlebenden Elternteil	5	nicht umgesetzt
7	Einbeziehung der Witwenpension	6	umgesetzt
7	Anrechnung der Leistungen von Lebensgefährten	7	nicht umgesetzt
8	Einzelfragen zum anrechenbaren Einkommen	8	umgesetzt
8	einheitliche Vollziehung bei der zeitlichen Wirksamkeit	9	umgesetzt
9	Rechtsfolgen von Auslandsaufenthalten	10	umgesetzt
46	Überprüfung der Regelung der Rezeptgebührenbefreiung im Hinblick auf die Aufgabepauschale	21	umgesetzt
Pensionsversicherungsanstalt			
6	Interpretation des Antragsprinzips und Rückwirkung	3	nicht umgesetzt
7	Anrechnung des geschuldeten Unterhalts	4	teilweise umgesetzt
7	Unterhaltsansprüche von Kindern gegen den überlebenden Elternteil	5	nicht umgesetzt
7	Einbeziehung der Witwenpension	6	umgesetzt
7	Anrechnung der Leistungen von Lebensgefährten	7	nicht umgesetzt
8	Einzelfragen zum anrechenbaren Einkommen	8	umgesetzt
8	einheitliche Vollziehung bei der zeitlichen Wirksamkeit	9	umgesetzt
9	Rechtsfolgen von Auslandsaufenthalten	10	umgesetzt
11	Verbesserung der Verwaltungseffizienz durch Statistiken über die Erledigungsdauer	12	nicht umgesetzt
15	Verbesserung der Verwaltungseffizienz durch eine Antrags- und Erledigungsstatistik	13	nicht umgesetzt
22	Dokumentation und Auswertung von Mehrbezügen	15	nicht umgesetzt
43	zeitnahe Umsetzung der Vorgehensweise zur Prüfung der Anspruchsberechtigung bei Beziehern ausländischer Pensionen	19	umgesetzt
Sozialversicherungsanstalt der Bauern			
6	Interpretation des Antragsprinzips und Rückwirkung	3	nicht umgesetzt
7	Anrechnung des geschuldeten Unterhalts	4	teilweise umgesetzt
7	Unterhaltsansprüche von Kindern gegen den überlebenden Elternteil	5	nicht umgesetzt
7	Einbeziehung der Witwenpension	6	umgesetzt
7	Anrechnung der Leistungen von Lebensgefährten	7	nicht umgesetzt
8	Einzelfragen zum anrechenbaren Einkommen	8	umgesetzt
8	einheitliche Vollziehung bei der zeitlichen Wirksamkeit	9	umgesetzt
9	Rechtsfolgen von Auslandsaufenthalten	10	umgesetzt
11	Verbesserung der Verwaltungseffizienz durch Statistiken über die Erledigungsdauer	12	nicht umgesetzt
15	Verbesserung der Verwaltungseffizienz durch eine Antrags- und Erledigungsstatistik	13	nicht umgesetzt
21	Überprüfung der Fehlerquote	14	nicht umgesetzt

Anknüpfend an den Vorbericht hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, Pensionsversicherungsanstalt und Sozialversicherungsanstalt der Bauern

- (1) Für eine einheitliche Vollziehung im Hinblick auf die Interpretation des Antragsprinzips wäre zu sorgen. **(TZ 3)**
- (2) Eine einheitliche Vollziehung im Hinblick auf die Anrechnung von Unterhaltsansprüchen, insbesondere bei Fehlen eines Unterhaltstitels, wäre sicherzustellen. **(TZ 4)**
- (3) Eine einheitliche Vollziehung im Hinblick auf die Anrechnung von Unterhaltsansprüchen von Kindern gegen den überlebenden Elternteil wäre sicherzustellen. **(TZ 5)**
- (4) Eine einheitliche Vollziehung im Hinblick auf die Anrechnung von Unterhaltsansprüchen, dies insbesondere betreffend die Bewertung von Leistungen von Lebensgefährten, wäre sicherzustellen. **(TZ 7)**

Pensionsversicherungsanstalt und Sozialversicherungsanstalt der Bauern

- (5) Zur Verbesserung der Verwaltungseffizienz wären aussagekräftige Statistiken über die Dauer der Erledigung von Anträgen auf Ausgleichszulage zu entwickeln und diese zeitnah zu erstellen. **(TZ 12)**
- (6) Zur Verbesserung der Verwaltungseffizienz wären eine Antrags- und Erledigungsstatistik für die Ausgleichszulage einzuführen. **(TZ 13)**

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz

- (7) Es wäre auf legistische Klarstellungen hinzuwirken, dies insbesondere bei der Interpretation des Antragsprinzips **(TZ 3)**, bei der Anrechnung von Unterhaltsansprüchen **(TZ 4)** und bei der zeitlichen Wirksamkeit der Anrechnung von weiteren Einkommen. **(TZ 9)**
- (8) Es wäre dafür vorzusorgen, dass der Prüfdienst seinen Aufgaben nachkommen kann. **(TZ 16)**

- (9) Es wäre eine längerfristige Strategie zur weiteren Entwicklung der Ausgleichszulage zu erarbeiten und die Auswirkungen auf die Gebarung wären in die Berechnungen der langfristigen Aufwendungen im Pensionsbereich miteinzubeziehen. (TZ 17)
- (10) Im Sinne einer sachlichen Gleichbehandlung der Betroffenen wäre auf eine Änderung der gesetzlichen Regelung der Gewährung der Ausgleichszulage bei gleichzeitigem Bezug von mehreren Pensionsleistungen hinzuwirken. (TZ 20)

Pensionsversicherungsanstalt

- (11) Mehrbezüge wären zu dokumentieren und auszuwerten. (TZ 15)

Sozialversicherungsanstalt der Bauern

- (12) Es wäre der Grund für die im Vergleich zur Pensionsversicherungsanstalt deutlich höhere Fehlerquote zu analysieren. (TZ 14)



Rechnungshof
Österreich

Wien, im Mai 2018

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker

R
—
H

